

30. Wann hat der Schuldner im Sinne des § 407 BGB. von der Abtretung einer Forderung Kenntnis?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1910 i. S. S. (RL) w. Privat-Feuerversicherungs-Verein zu G. (Bell.). Rep. V. 587/09.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Für den Maschinenfabrikanten G. stand auf dessen Grundstücke in B. eine Eigentümergrundschuld von 4000 M nebst Zinsen eingetragen. G. trat die Grundschuld am 4. Dezember 1903 schriftlich und unter Übergabe des Grundschuldbriefs, aber ohne daß die Umschreibung im Grundbuche erfolgte, an den jetzigen Kläger ab. Am 26. April 1908 brannte das auf dem verpfändeten Grundstücke stehende, bei dem verklagten Vereine versicherte Wohnhaus ab. Dieser zahlte am 10. Juli 1908 die Versicherungssumme von 5000 M an den Grundstückseigentümer G. aus. G. verschwand im Auslande, die Befizung gelangte zur Zwangsversteigerung, wobei die Grundschuld völlig ausfiel. Der Kläger hatte bereits mit Schreiben vom 4. Mai 1908 dem Beklagten angezeigt, daß er als Befizter eines

Grundschuldbriefs über 4000 *M* gegen die Auszahlung der Brandentschädigung an G. Einspruch erhebe. Deshalb und mit Rücksicht auf ein zwischen ihm und dem Vorsitzenden des verklagten Vereins am 15. Januar 1908 geführtes Gespräch war er der Ansicht, daß ihm gegenüber die Auszahlung rechtsunwirksam sei, und klagte auf Zahlung der 4000 *M* nebst Zinsen.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage; die Berufung blieb ohne Erfolg. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Nach Eintritt eines Brandschadens ist der Hypothetengläubiger befugt, binnen der einmonatlichen Frist des § 1128 BGB. der Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten zu widersprechen. Der Kläger hat den Widerspruch mit Schreiben vom 4. Mai 1908 erklärt. Damals war er bereits Gläubiger der Grundschuld, da nach §§ 1154, 1192 BGB. für den Übergang des Gläubigerrechts die schriftliche Abtretungserklärung und die Aushängung des Grundschuldbriefs genügt, dagegen die Umschreibung im Grundbuche nicht erforderlich ist. Trotzdem war nach § 407 BGB. die am 11. Juli an G. geleistete Zahlung auch gegen den Kläger als neuen Gläubiger wirksam, wenn der Beklagte bei der Zahlung die Abtretung noch nicht „kannte.“ Ob dies der Fall, ist der entscheidende Streitpunkt. Der Kläger folgert die Kenntnis des Beklagten erstens aus dem Schreiben vom 4. Mai und sodann aus einer Unterredung, die er mit B., dem Vorsitzenden des verklagten Vereins, am 15. Juni gehabt hat. Er behauptet, er habe an diesem Tage B. gefragt, ob er das Schreiben vom 4. Mai erhalten habe; B. habe den Empfang bestätigt, ohne die Richtigkeit des Inhalts des Schreibens im geringsten in Zweifel zu ziehen. Dem B. sei damals auch von der nunmehr erfolgten Umschreibung im Grundbuche Kenntnis gegeben, und es sei ihm weiter im einzelnen mitgeteilt worden, wie es zur Abtretung der Grundschuld gekommen und aus welchen Gründen die Umschreibung solange unterblieben sei. Auf Grund der Unterredung sei B. von der Abtretung und der Umschreibung der Grundschuld überzeugt gewesen und habe nach den ihm bekannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an der Richtigkeit der Mitteilungen auch nicht zweifeln können. Der verklagte Verein

hat dieses Vorbringen, über dessen Richtigkeit ihm der Eid zugeschoben war, für unerheblich erklärt, weil die einseitigen und unerwiesenen Mitteilungen keine sichere Kenntnis von der Abtretung hätten gewähren können. Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht beigetreten, mit der Ausführung, der Kläger habe der Beklagten weder den Grundschuldbrief noch die Abtretungsurkunde vorgelegt und daher für die behauptete Abtretung keinen Beweis erbracht. Der Beklagte habe von der Abtretung keine sichere Kenntnis gehabt, und zwar auch dann nicht, wenn er den Kläger für den nunmehrigen Gläubiger gehalten habe. Die Überzeugung habe auf Irrtum beruhen können, Gewißheit würde erst der Nachweis geschaffen haben.

Diese Ausführungen werden mit Recht von der Revision beanstandet. Das Berufungsgericht bezieht sich auf das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts in den Entsch. Bd. 61 S. 245, wo ausgesprochen ist, daß der Schuldner, solange er von der Abtretung noch keine sichere Kenntnis erlangt habe, an den bisherigen Gläubiger wirksam Zahlung leisten könne. Allein in dem vom III. Zivilsenate entschiedenen Falle hatte der Schuldner es sogleich abgelehnt, den die Anzeige von der Abtretung Erstattenden als neuen Gläubiger anzuerkennen. Die Weigerung war auch nach der Sachlage unbedenklich berechtigt, da die Anzeige nichts über den den Forderungsübergang begründenden Tatbestand (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 204) enthielt, und da außerdem nach dem Inhalte der Anzeige Zweifel an der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Anzeigenden nicht von der Hand zu weisen waren. In jenem Falle konnte daher die Anzeige dem Schuldner nicht nur keine sichere Kenntnis, sondern überhaupt keine Kenntnis von der Abtretung verschaffen, so daß das Urteil des III. Zivilsenats auf der Ausführung, daß es an der sicheren Kenntnis des Schuldners gefehlt habe, nicht beruht. Der Ausdruck „sichere Kenntnis“ ist den in jenem Urteile herangezogenen Motiven zu § 407 entnommen, hier aber ist der Ausdruck nicht in dem vom Berufungsgerichte angenommenen Sinne gebraucht worden. Nach den Motiven soll, um den guten Glauben des Schuldners auszuschließen, nicht gerade eine vorangegangene denuntiatio im Sinne des früheren Rechts erforderlich sein, vielmehr soll „jede irgendwie erlangte sichere Kenntnis“ des Schuldners genügen. Hiermit ist nicht mehr gesagt, als daß jede

Kenntnis genügt, wenn sie nur sicher ist. An anderer Stelle — S. 133 — sagen die Motive, auf welche Weise die Kenntnis dem Schuldner vermittelt worden, sei gleichgültig. Die sogenannte Denunziation oder die Vorlegung der Abtretungsurkunde sei hierzu wohl das geeignetste Mittel, aber nicht das einzige; es sei Sache der richterlichen Beurteilung des Einzelfalles, ob aus den geltend gemachten Umständen eine wirkliche Kenntnis von der Abtretung zu entnehmen sei. Die Motive verstehen hiernach unter „sicherer“ Kenntnis nichts anderes als „wirkliche“ Kenntnis, und dies mit Recht. Man „kennt“ (vgl. Jaekel, Aufsechtung, 2. Aufl. S. 91 Anm. 9) eine Tatsache (Absicht eines andern), wenn man Äußerungen oder Umstände weiß, die vernünftigerweise den Schluß auf die Tatsache rechtfertigen. Ist dieser Schluß noch kein sicherer, so führt er nur zu Vermutungen, sonst zur Erkenntnis und folglich zur Kenntnisnahme.

Das Bürgerliche Gesetzbuch macht an zahlreichen Stellen den Eintritt der Rechtswirkung davon abhängig, ob der eine Vertragsteil eine gewisse Tatsache „gekant“, nirgends, ob er sie „sicher“ gekant hat. Man kann auch unter Kenntnis nicht sichere Kenntnis in dem Sinne verstehen, daß die Möglichkeit irgend eines Zweifels als ausgeschlossen zu gelten hat. Damit würde der Absicht des Gesetzes zuwider weithin der Unredlichkeit im geschäftlichen Verkehre Vorschub geleistet werden. Auf dem Gebiete der Forderungsabtretung hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß der Schuldner die Leistung nur an den zur Zeit der Leistung vorhandenen wirklichen Gläubiger bewirken kann, und man hat eine Einschränkung nur zu Gunsten des gutgläubigen Schuldners gemacht. Dem guten Glauben hat man vollen Schutz gewährt, aber auch nur ihm. Gutgläubig aber ist nicht, wer den Wechsel in der Person des Gläubigers „kennt“ und dennoch noch an den früheren Gläubiger leistet. Das Gesetz spricht schlechthin nur von der Kenntnis des Schuldners und unterscheidet nicht hinsichtlich der Quellen, aus denen die Kenntnis geflossen ist. Die Kenntnis kann unter Umständen (vgl. Dertmann, Schuldverh. Bem. 1 zu § 407, Plank, Bem. 1 zu § 406) in ausreichender Weise schon durch die einfache, an sich nicht unglaubwürdige Anzeige des neuen Gläubigers vermittelt werden, sofern dieser seiner Persönlichkeit nach vertrauenswürdig ist und sofern auch seine wirtschaftliche Lage den Gedanken an eine beabsichtigte

---

Täuschung ausschließt. Daß, wie das Berufungsgericht ersichtlich annimmt, die Kenntnis von der Abtretung auf urkundlichem Nachweise beruht und jeder Irrtum völlig ausgeschlossen ist, erfordert der § 407 nicht.“ . . .